

MARTIN SEBASTIAN HAASE

Datenschutzrechtliche
Fragen des
Personenbezugs

Internet und Gesellschaft

3

Mohr Siebeck

Internet und Gesellschaft

Schriften des Alexander von Humboldt Institut
für Internet und Gesellschaft

Herausgegeben von
Jeanette Hofmann, Ingolf Pernice,
Thomas Schildhauer und Wolfgang Schulz

3



Martin Sebastian Haase

Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs

Eine Untersuchung des sachlichen Anwendungsbereiches des deutschen Datenschutzrechts
und seiner europarechtlichen Bezüge

Mohr Siebeck

Martin Sebastian Haase, geboren 1980; Studium der Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Europäischen Rechtspraxis an der Leibniz Universität Hannover, der Europäischen Rechtspraxis an der Université de Cergy-Pontoise, des Informations- und Technologierechts an der Leibniz Universität Hannover und der Universität Oslo; Promotionsstudent an der Leibniz Universität Hannover; Rechtsreferendariat im Bezirk des Kammergerichts Berlin; von 2013 bis 2015 als Rechtsanwalt zugelassen; seit 2014 Hochschuldozent für das Fachgebiet „Zivil-, Handels-, Gesellschafts- und Innovationsrecht“ an der TU Berlin.

ISBN 978-3-16-153799-8 / eISBN 978-3-16-160498-0 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 2199-0344 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck aus der Times New Roman gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Meinen Eltern und meinen Brüdern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Dissertation angenommen. Sie ist während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsinformatik entstanden und widmet sich der Auseinandersetzung mit dem Merkmal „personenbezogene Daten“. Unterbrochen wurde die Arbeit am Manuskript durch mein Rechtsreferendariat im Bezirk des Kammergerichts Berlin.

Ganz besonders danken möchte ich zunächst meinem Doktorvater Prof. Dr. Nikolaus Forgó, der mich über die gesamte Zeit hervorragend betreut hat, und der mir stets ein wertvoller Ratgeber ist. Darüber hinaus gilt mein Dank Prof. em. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kilian für die schnelle Erstellung des mit konstruktiven Anregungen versehenen Zweitgutachtens. Dem gesamten Team des Instituts für Rechtsinformatik danke ich für die großartige gemeinsame Zeit.

Ebenso danke ich meiner Familie, die mir in allen Lebenslagen uneingeschränkt zur Seite steht. Dabei gilt mein ganz besonderer Dank Kristina, die mich insbesondere in der Endphase der Arbeit vollumfänglich unterstützt hat.

Rechtsprechung und Literatur konnten bis Anfang April 2014 berücksichtigt werden. Im Rahmen einer Aktualisierung wurden einzelne Gerichtsentscheidungen (EuGH, Urteil vom 13.05.2014, C-131/12; BGH, EuGH-Vorlage vom 28.10.2014, Az.: VI ZR 135/13) sowie neu erschienene Werke der Literatur (u.a. Lewinski, Kai von, Die Matrix des Datenschutzes; Schmidt-Holtmann, Der Schutz der IP-Adresse im deutschen und europäischen Recht) aufgenommen.

Berlin, im Februar 2015

Martin Sebastian Haase

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXXV
1. Teil: Einführung und Problemstellung	1
2. Teil: Grundlagen und Kontext des Merkmals „personenbezogene Daten“	12
3. Teil: Personenbezug als Anknüpfungspunkt für den sachlichen Anwendungsbereich	152
4. Teil: Erweiterte und neue Anknüpfungspunkte	321
5. Teil: Besondere Herausforderungen	338
6. Teil: Schlussteil	450
Literaturverzeichnis	459
Sachregister	489

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	XXXV

1. Teil

Einführung und Problemstellung

A. Einleitung, Streitstand und Probleme.....	1
B. Gang der Arbeit.....	7

2. Teil

Grundlagen und Kontext des Merkmals „personenbezogene Daten“

A. Geschichte des Personenbezuges.....	14
I. Geschichte des Datenschutzrechts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts.....	14
1. Datenerhebungen durch den Staat.....	15
2. Datenerhebungen durch Private ab Ende des 19. Jahrhunderts..	16
3. Zusammenfassung.....	16
II. Die Anfänge der modernen Datenschutzdiskussion in den Vereinigten Staaten.....	17
1. Privacy Act von 1974.....	17
2. Exkurs: Der Schutz der Privatheit und personenbezogener Daten im Recht der USA.....	19
III. Personenbezug als Anknüpfungspunkt des Datenschutzrechtes der Bundesrepublik Deutschland.....	22
1. Das erste Datenschutzgesetz in Hessen (1970).....	22
2. Die Datenschutzdiskussion der 70er Jahre.....	23
3. Das Bundesdatenschutzgesetz von 1977.....	26
4. Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts.....	26
5. Novellen des Bundesdatenschutzgesetzes 1990 und 2001.....	27
6. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Computergrundrecht.....	28
7. Novellen des Datenschutzgesetzes in den Jahren 2009 und 2010.....	30

8.	Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung	30
9.	Gesetzesentwurf zum Beschäftigtendatenschutz	32
10.	Gesetzesentwurf zum Datenschutz im Internet	33
11.	Aktuelle Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland ..	34
12.	Zusammenfassung	35
IV.	Die Entwicklung des Personenbezugs im europäischen und internationalen Recht	36
1.	Europarat/EMRK	36
2.	OECD	42
3.	Vereinte Nationen	43
4.	Europäische Gemeinschaft/Europäische Union	43
a)	Die EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG	45
b)	Lindqvist-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ...	47
c)	Die Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation 2002/58/EG	48
d)	Die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG	49
e)	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union	50
f)	Der Entwurf einer Datenschutzverordnung	51
g)	Entscheidung des EuGH zum Anspruch auf Löschung von Suchmaschinenresultaten	57
5.	Zusammenfassung	58
V.	Fortschritt und Personenbezug	59
1.	Die moderne Erforschung des Menschens	60
a)	Genetische Informationen	61
b)	Die Biometrie	62
c)	Der Mensch und sein Umfeld	63
d)	Tendenz zur Verbesserung des Menschen	63
2.	Optische Informationen	64
3.	Die Informationstechnologie	65
a)	Der neue Trend „Big Data“	65
b)	Das Internet	67
aa)	IP-Adressen	69
bb)	Soziale Netze und „Social Media“	69
c)	Die elektronische Identität und die Codierung des Menschens	69
d)	Computerspiele	70
4.	Geoinformationen und Geolokalisation	70
5.	Zunahme der staatlichen Überwachungstätigkeiten	71
6.	Der Wert personenbezogener Daten	71
7.	Zusammenfassung	72
VI.	Modernisierung des Datenschutzrechts	73
VII.	Zusammenfassung und Stellungnahme	78

B. Einordnung des Merkmals „personenbezogene Daten“ in das Rechtssystem	82
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	82
1. Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG	83
2. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	83
3. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	84
a) Sachlicher Schutzbereich (Schutzzweck, Schutzgegenstand)	85
aa) Herleitung des sachlichen Schutzbereichs	86
bb) Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung	88
cc) Informationen über eine Person	88
(1) Bezug zur betroffenen Person	88
(2) Allgemeines Wissen	89
dd) „Diffuse Bedrohlichkeit“	90
ee) Eröffnung des Schutzbereiches jenseits der Verwendung personenbezogener Daten	92
ff) Zusammenfassung und Stellungnahme	93
b) Persönlicher Schutzbereich (Grundrechtsberechtigung)	94
aa) Schutzendende	94
(1) Selbstbestimmung über den Tod hinaus	95
(2) Mehrfach personenbezogene Daten	96
(3) Postmortaler Persönlichkeitsschutz	96
bb) Der noch ungeborene Mensch	96
cc) Juristische Personen	97
(1) Keine Geltung für juristische Personen	98
(2) (Teilweise) Geltung für juristische Personen	98
(3) Stellungnahme	99
dd) Amtsträgerschaft	100
(1) Geltung des informationellen Selbstbestimmungs- rechts für Amtsträger	100
(2) Keine Geltung für Amtsträger	101
(3) Stellungnahme	102
c) Zwischenergebnis	103
d) Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	103
aa) Überwiegendes Allgemeininteresse	104
bb) Grundrechtskollision bei mehrfach personenbezogenen Daten	105
cc) Sphärentheorie	106
e) Informationelle Fremdbestimmung	108
f) Einordnung als eigentumsähnliches Herrschaftsrecht	109
4. Sonstige relevante Verfassungsvorgaben	110

a) Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) ..	111
b) Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)	112
c) Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) .	112
d) Zusammenfassung und Stellungnahme	113
II. Zweck des Datenschutzrechts	113
III. Datenschutznormen	115
IV. Zusammenfassung	115
C. Einzelangaben, Daten und Informationen als Ausgangspunkt des Personenbezugs	116
I. Ausgangspunkt: Die Realität	117
II. Informationsträger	119
III. Der Informationsbegriff	120
IV. Daten versus Informationen	121
V. Angaben versus Informationen	124
VI. Die verschiedenen Ansätze der Informationstheorien	125
1. Information als Mitteilung, Nachricht oder Kommunikation ...	126
2. Information als eliminierte Unsicherheit oder reflektierte Vielfalt	127
3. Information als Unterscheidbarkeit	128
4. Information als Organisation von Materie und Energie	129
5. Information als Neuigkeit	130
6. Information als Wissen	130
7. Quantitative Messeinheit für Gestalt	131
8. Information als Prozess	131
9. Informationen in politischen Entscheidungsprozessen	132
10. Zwischenergebnis	133
VII. Entwicklung eines datenschutzrechtlichen Informationsbegriffs ...	134
1. Ansatz des BVerfG: „Kein belangloses Datum“	135
2. Ansatz: Relative Wahrheiten	136
3. Übertragung der Erkenntnisse aus der Informationstheorie ...	137
4. Schlussfolgerungen für den Anwendungsbereich des Datenschutzrechtes	139
VIII. Der Bezug von Informationen	140
1. Die Realität als Bezugsobjekt	141
2. Differenzierung verschiedener „Datenarten“ im Datenschutzrecht	142
a) Sensible Daten	142
b) Datenarten in Telekommunikation und Telemedien	143
3. Personenbezogene Daten versus Sachdaten	144
4. Angaben über mehrere Personen	146
D. Zusammenfassung und Stellungnahme	147

3. Teil
**Personenbezug als Anknüpfungspunkt
für den sachlichen Anwendungsbereich**

A. Einleitung	152
B. Einzelangaben bzw. Informationen	154
I. Das Merkmal Einzelangaben in der Rechtsprechung der BRD	155
1. Das Volkszählungsurteil des BVerfG	156
2. Rechtsprechung des BGH im Fall „spickmich.de“	156
3. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg	157
4. Rechtsprechung des VG Oldenburg zum Merkmal „Sozialdaten“	157
5. Zwischenergebnis	157
II. Das Merkmal „Einzelangaben“ im BDSG und anderen Gesetzen der BRD	158
III. Das Merkmal „Einzelangaben“ im internationalen Vergleich	158
IV. Begriffsbestimmungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur ...	159
1. Jede Information	159
2. Kenntnis	160
3. Semantik, Sigmatik und Pragmatik	160
4. Darstellungsart und -form	161
5. Werturteile und Meinungsäußerungen	161
6. Wahrscheinlichkeitsaussagen und statistische Werte	163
7. Negative Aussagen	164
8. Falsche Informationen	165
9. Offenkundige, allgemein zugängliche Informationen	166
10. Herkunft der Information und Festlegung von Sphären	166
11. Freie Informationen	167
12. Planungs- und Prognosedaten	167
13. Informationsträger sowie Gegenstände und Prozesse der Außenwelt	167
14. Aussagegehalt	170
15. Angaben über eine Person	171
16. Unmittelbare Zuordnung und Bestimmung durch die verantwortliche Stelle	172
17. Sachdaten	174
18. Mentale Vorgänge	175
19. Der Name	177
20. Zwischenergebnis	177
V. Einzelangabe	177
1. Der Wortteil „Einzel“	178
2. Zuordnung/Herstellung eines Bezuges/Identifizierbarkeit	180
3. Aggregierte bzw. zusammengefasste Informationen	181

4.	Sammelangaben über Personengruppen	182
5.	Anonyme Daten	183
6.	Durchschlagen	183
VI.	Scoring	184
VII.	Abkehr von dem Merkmal „Einzelangabe“	185
VIII.	Zusammenfassung und Stellungnahme	186
C.	Die natürliche Person	187
I.	Einleitung	187
II.	Hintergrund und Geschichte	190
1.	Philosophische Bedeutung	191
2.	Differenzierung von Mensch und Nicht-Mensch	192
3.	Abgrenzung zum Begriff „Persönlichkeit“	192
4.	Die heutige Wortbedeutung von „natürlich“ und „Person“	192
5.	Zusammenfassung und Stellungnahme	193
III.	Der Begriff „natürliche Person“ in der Rechtsordnung der BRD	194
1.	Die Garantie der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG	195
a)	Verhältnis zu anderen Grundrechten	196
b)	Der sachliche Schutzbereich der Menschenwürde	197
c)	Der persönliche Schutzbereich der Menschenwürde	198
d)	Zusammenfassung und Stellungnahme	199
2.	Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	200
3.	Die juristische Person in Art. 19 Abs. 3 GG	201
4.	Die natürliche Person im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	202
IV.	Der Begriff „natürliche Person“ in Rechtsnormen der Europäischen Union (Europäischen Gemeinschaften)	202
1.	Der Begriff „natürliche Person“ in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	203
a)	Art. 1 Charta der Grundrechte	203
b)	Art. 8 Charta der Grundrechte	203
c)	Art. 7 Charta der Grundrechte	204
2.	Der Begriff „natürliche Person“ in der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG	205
3.	Der Begriff „natürliche Person“ im Rahmen des Vorschlags für eine Datenschutz-Grundverordnung	206
4.	Identität	207
a)	Physische Identität	208
b)	Physiologische Identität	208
c)	Genetische Identität	208
d)	Psychische Identität	209
e)	Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Identität	209
f)	Spezifische Elemente	209
5.	Zusammenfassung	210
V.	Zwischenergebnis	210

VI. Die natürliche Person im Datenschutzrecht	212
1. Menschsein	213
a) Der menschliche Körper	213
b) Der menschliche Geist	214
c) Eigenschaften und Fähigkeiten des Menschen	216
2. Menschliche Handlungen und menschliches Verhalten	216
3. „Abbilder“ und Spuren	217
4. Personale Identität und Einzigartigkeit	218
5. Einwirkungen	219
a) Einwirkungen der natürlichen Person auf die Umwelt	219
b) Einwirkungen der Umwelt auf die natürliche Person	219
6. Aufenthaltsorte der natürlichen Person (Standort)	220
a) Adressdaten	221
b) Lokalisierungsdienste	222
c) Geoinformationen	222
7. Erreichbarkeit	223
8. Sphären	223
9. Gedankenfiguren	225
a) Rechtspositionen	225
b) Vermögenswerte	225
c) Der Name	226
10. Beziehungen	227
a) Beziehungen zu anderen Menschen	227
b) Beziehungen zu Gegenständen	227
11. Zeitliche Dimension	227
12. Die natürliche Person im Computer- und Internetzeitalter	228
a) Das Endgerät: der Personalcomputer	228
b) Das Internet	229
c) Verkehrsdaten	230
d) Persönlichkeitsprofile	231
e) Das virtuelle Ich	231
13. Zusammenfassung und Stellungnahme	232
VII. Beginn und Ende des datenschutzrechtlichen Anwendungsbereiches	233
a) Zeitlicher Beginn der natürlichen Person	233
aa) Zeit vor der Geburt	234
bb) Zwischenergebnis und Stellungnahme	234
b) Zeitliches Ende des Anwendungsbereiches	237
aa) Ende der Rechtsfähigkeit	238
bb) „Mehrfach“ personenbezogene Daten	239
c) Ergebnis	240
D. Der Bezug – Das Merkmal „über“	240
I. Direkte und indirekte Beziehung	241
1. Direkte Beziehung	241

2.	Indirekte Beziehung	242
3.	Zusammenfassung und Stellungnahme	244
a)	Beurteilung des Bezuges anhand der Verknüpfbarkeit und Verwendbarkeit	244
b)	Bezug zu einer Erscheinungsform der natürlichen Person	246
II.	Einbeziehung des Kontextes	248
III.	Beurteilung – Typische Beziehungen	249
1.	Objektive Kriterien über die Beziehung	249
2.	Tatsächliche Verwendung der Informationen	250
3.	Typische Konstellationen	251
4.	Subjektive Kriterien	252
IV.	Inhaltselement, Zweckelement und Ergebniselement	252
1.	Das Inhaltselement	253
2.	Das Zweckelement	253
3.	Das Ergebniselement	254
4.	Mehrpersonenverhältnisse – „mehrfach“ personenbezogene Daten	255
5.	Kritik an der Elementenlehre	255
6.	Stellungnahme	256
E.	Persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person	257
I.	Persönliche Verhältnisse	258
II.	Sachliche Verhältnisse	258
III.	Kritik am Merkmal „sachliche oder persönliche Verhältnisse“	259
IV.	Zusammenfassung und Stellungnahme	259
F.	Bestimmtheit und Bestimmbarkeit	259
I.	Die Merkmale „Bestimmtheit“ und „Bestimmbarkeit“ in Gesetz, Rechtsprechung und Literatur	260
1.	Gesetzliche Ausgangslage in der BRD	260
2.	Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nach der EG-Datenschutzrichtlinie	261
3.	Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nach dem Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung	262
a)	Vergleich zum BDSG	263
b)	Vergleich zur EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG	263
c)	Bennennung weiterer Informationsarten	264
d)	Änderungsanträge im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses	264
aa)	„Aussonderung“	267
bb)	Assoziierte Daten	268
cc)	Zusammenarbeit der verantwortlichen Stellen	268
dd)	Informationsarten	268
ee)	Zusammenfassung	268
4.	Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nach der Rechtsprechung	268

5.	Die Merkmale Bestimmtheit und Bestimmbarkeit	
	in der Literatur	270
	a) Bestimmtheit	270
	b) Bestimmbarkeit	273
6.	Zusammenfassung und Stellungnahme	274
II.	Identität und Identifizierung	275
1.	Die Identität einer Person	275
2.	Identifizierung	277
3.	Direkte und indirekte Identifizierung	278
4.	„Handshake identification“	278
5.	Sonstige Identifizierungsmöglichkeiten	279
6.	Merkmalskombination	280
7.	Einzigartigartigkeit	280
8.	Genauigkeit der Identifizierung	283
9.	Zusammenfassung und Stellungnahme	285
III.	Die Zurechnung von Zusatzmöglichkeiten der verantwortlichen Stelle	286
1.	Aufwand der Identifizierung – Kosten, Zeit und Arbeitskraft	287
2.	Zusatzwissen	289
3.	Die relevante identifizierende Stelle/Zurechnung der Informationen und Mittel Dritter	290
	a) Objektiver Ansatz	290
	b) Relativer Ansatz	295
	c) Vermittelnde Ansichten	298
	aa) Allgemein zugängliche Quellen	299
	bb) Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen	300
	cc) Illegales Verhalten	301
	dd) Gesetzliche Geheimhaltungs- und Schweigepflichten	302
	ee) Vertragliche Bindungen	303
	ff) Unverhältnismäßiger Aufwand	303
	d) Zusammenfassung und Stellungnahme	303
4.	Anonymisieren	306
	a) Anonymisieren gemäß § 3 Abs. 6 BDSG	306
	aa) Anonymisierte Daten	307
	bb) Anonymisierte Daten versus personenbezogene Daten	307
	cc) Verhältnismäßigkeit	308
	dd) Der Aufwand	308
	ee) Die Verhältnismäßigkeit	309
	b) Anonymisieren in der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG	310
	c) Anonymisieren in dem Entwurf zur Datenschutz- Grundverordnung	310
	d) Übermittlung	311
	e) Zusammenfassung und Stellungnahme	312

5. Pseudonyme Daten	312
6. Zeitliche Dimension/Aktueller technischer Stand	313
7. Angaben über Gruppen/Aggregierte Daten	314
G. Zusammenfassung und Stellungnahme	316
I. Einzelangabe bzw. Information	316
II. Natürliche Person	316
III. Der Bezug	317
IV. Persönliche und sachliche Verhältnisse	318
V. Bestimmtheit und Bestimmbarkeit	319

4. Teil

Erweiterte und neue Anknüpfungspunkte

A. Abschaffung des Merkmals „personenbezogene Daten“	321
B. Rückkehr zum Schutz abgegrenzter Bereiche	322
I. Kritik am Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	323
II. Kritik am Merkmal „personenbezogene Daten“	324
III. Informationelle Privatsphäre	325
IV. Informationen statt Daten	327
C. Abgestufter Anwendungsbereich	327
D. Entwurf einer BDSG-Novelle des ULD	330
E. Personenbezogene Informationen und Eigentum	333
I. Herleitung eigentumsähnlicher Rechte aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht	334
II. Wirtschaftliche Verwertung	334
III. Eigentumsähnliche Ausgestaltung des Anwendungsbereiches	335
F. Das Merkmal der „Aussonderung“	335

5. Teil

Besondere Herausforderungen

A. Problembereiche bezogen auf den menschlichen Körper	338
I. Personenbezug von biometrischen Informationen	339
1. Informationen im Rahmen der Biometrie	339
a) Authentifikation und Identifikation	340
b) Besonderheiten von biometrischen Informationen	341
c) Physiologische Merkmale und verhaltensbezogene Merkmale	342
d) Biometrische Messverfahren	343

e)	Die Stabilität von biometrischen Merkmalen	344
f)	Funktionsweise von biometrischen Erkennungsverfahren	344
g)	Verwendungsbereiche biometrischer Verfahren	346
2.	Gesetzliche Regelungen	347
3.	Personalausweis und Reisepapiere	348
4.	Personenbezug von biometrischen Informationen	349
a)	Informationsträger Mensch	351
b)	Der Personenbezug von biometrischen Rohdaten	351
aa)	Wiedererkennbarkeit durch den menschlichen Geist	352
bb)	Stellungnahme	353
(1)	Natürliche Person	354
(2)	Bestimmtheit und Bestimmbarkeit	355
(3)	Einzigartigkeit	356
(4)	Einzigartige Informationen – isoliert betrachtet	356
(5)	Verknüpfung anhand der Einzigartigkeit von Informationen	357
(6)	Einzigartige Informationen mit zusätzlicher Aussagekraft	358
cc)	Zwischenergebnis	359
c)	Der Personenbezug von Template-Daten	359
d)	Stellungnahme	360
e)	Verfahrensschritte	361
f)	Speicherort	363
g)	Matching-On-Card bei Chipkartenausweisen	365
5.	Zusammenfassung	366
II.	Personenbezug ausgewählter biometrischer Daten	366
1.	Physiologische Merkmale	366
a)	Personenbezug genetischer Informationen	366
b)	Personenbezug des Fingerabdrucks	367
c)	Personenbezug von Gesichtsmerkmalen	368
d)	Personenbezug des Körpergeruchs	368
e)	Personenbezug der Stimme	369
2.	Verhaltensbezogene Merkmale	369
III.	Zusammenfassung	369
B.	Problemereich: „optische“ Informationen	370
C.	Problemereiche im Internet	372
I.	Personenbezug der IP-Adresse	373
1.	Technischer und wirtschaftlicher Hintergrund	374
a)	Dynamische IP-Adresse	376
b)	Statische IP-Adresse	376
c)	Internetadressen (IPv6)	377
2.	Verwendungsbeispiele	378
3.	Einzelangaben	379

4.	Natürliche Person	379
5.	Bestimmtheit und Bestimmbarkeit	380
	a) Zusatzwissen	381
	b) Bestimmbarkeit von statischen IP-Adressen	382
	aa) „Infizierung“	384
	bb) Zusatzwissen	385
	cc) Einführung von IPv6-Adressen	386
	dd) Zusammenfassung und Stellungnahme	386
	c) Bestimmbarkeit von dynamischen IPv4-Adressen	386
	aa) Auffassungen der Rechtsprechung und Aufsichtsbehörden	386
	(1) Einstufung von IP-Adressen als personenbezogene Daten	387
	(2) Ablehnung des Personenbezuges	389
	bb) Ansichten der Literatur	391
	(1) Relativer Ansatz	391
	(a) Einbeziehung des Aufwandes	392
	(b) Auskunftsansprüche und Ermittlungsmöglich- keiten	392
	(c) Anhäufung von Informationen	394
	(d) Interessen des Verwenders	394
	(2) Objektiver Ansatz	395
	cc) „Infizierung“	396
	dd) Zusammenfassung und Stellungnahme	396
	d) Bestimmbarkeit von dynamischen IPv6-Adressen	397
6.	Differenzierung nach Verwendungsart	399
7.	Anonymisierung von IP-Adressen	400
8.	Kategorisierung	400
	a) Speicherung durch den Access-Provider	400
	b) Eingabe identifizierender Zusatzangaben	401
	c) Logfiles	401
	d) Übermittlung an Dritte	401
II.	Personenbezug im Rahmen von Cookies	402
III.	Personenbezug von Unternehmens-Kennziffern und besondere Website-Funktionen	402
	1. „UDID“ und „IDFA“	403
	2. Facebook-Like-Button	404
IV.	Personenbezug im Rahmen von Webtracking-Tools	404
	1. Personenbezug der IP-Adresse	405
	2. Zusammenfassung	406
V.	Personenbezug von E-Mail-Adressen	406
D.	Sonstige Problembereiche	408
I.	Personenbezug von Kennzeichen am Beispiel des Kfz-Kennzeichens	408

II.	Personenbezug im Zusammenhang mit Auskunfteien und Scoring-Werten	410
	1. Scoring-Systeme	411
	2. Internes und externes Scoring	413
	3. Rating	414
	4. Verfahrensschritte des Scoring	414
	5. „Traditionelle“ Schufa-Auskunft	415
	6. Auskunft-Scoring-Service (ASS)	416
	a) Die Vergleichsgruppe und Verknüpfung mit dem Betroffenen	416
	b) Betrachtung des Scoring-Verfahrens in seiner Gesamtheit	417
	aa) Scorewert als Einzelangabe	417
	bb) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse	419
	cc) Natürliche Person	421
	dd) Bestimmbarkeit	422
	7. Zusammenfassung und Stellungnahme	423
III.	Personenbezug von Geoinformationen	423
	1. Verschiedene Arten von Geoinformationen	425
	a) Geobasisdaten und Geofachdaten	426
	b) Punktdaten und Flächendaten	427
	c) Angabe von Grundstücken und Gebäuden	429
	d) Sonstige öffentliche Register und Verzeichnisse	430
	aa) Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen	430
	(1) Der allgemein zugängliche Teil des Registers	431
	(2) Der nicht allgemein zugängliche Teil	431
	(3) Zusammenfassung und Stellungnahme	432
	bb) Standorte von Mobilfunksendern	432
	e) Fernerkundung und Photogrammetrie	433
	f) Luftbildaufnahmen und Satellitenbilder	433
	2. Die Rechtsprechung	433
	3. Die verschiedenen dogmatischen Ansätze der juristischen Literatur	435
	a) Realiver und absoluter Ansatz	435
	b) Bildung von Fallgruppen	436
	c) Das Ampelgutachten: Anlehnung an die Elementenlehre der Art.-29-Datenschutzgruppe	439
	aa) Ergebniskontext	440
	bb) Zweckkontext	441
	cc) Inhaltskontext	441
	dd) Kritik	442
	d) Sachdaten versus personenbezogene Daten	442
	e) Zusammenfassung und Stellungnahme	444
	4. Abbildungen des Straßenraumes im Rahmen von Geoinformationsdiensten	444

a) Abbildungen von Häuserfassaden	445
aa) Rechtsprechung	445
bb) Literatur und Behörden	445
b) Abbildungen von Kraftfahrzeugen	446
c) Abbildungen von Personen	446
IV. Personenbezug im Zusammenhang mit der RFID-Technologie	446
1. Die Speicherung von Informationen auf RFID-Chips	447
2. Verknüpfung der Informationen	448
3. Lokalisierung von RFID-Chips	448
a) Feste Verbindung	448
b) Näheverhältnis	449
E. Zusammenfassung	449

6. Teil

Schlussteil

A. Das datenschutzrechtliche Spannungsfeld	450
B. Herausforderungen des Merkmals „personenbezogene Daten“	451
C. Einfluss der Informationstheorie	452
D. Einzelangaben	453
E. Die natürliche Person	453
F. Der Bezug	454
G. Sachliche oder persönliche Verhältnisse	455
H. Bestimmtheit und Bestimmbarkeit	455
I. Erweiterte Anknüpfungspunkte	456
J. Besondere Problembereiche	456
K. Abschließende Beurteilung	456
Literaturverzeichnis	459
Sachregister	489

Abkürzungsverzeichnis

<i>a.A.</i>	andere(r) Ansicht
<i>ABl.</i>	Amtsblatt
<i>Abs.</i>	Absatz
<i>AEUV</i>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<i>a. F.</i>	alte Fassung
<i>AG</i>	Amtsgericht
<i>Anm.</i>	Anmerkung
<i>ArbRAktuell</i>	Arbeitsrecht Aktuell
<i>Art.</i>	Artikel
<i>Az.:</i>	Aktenzeichen
<i>BAG</i>	Bundesarbeitsgericht
<i>BayLfD</i>	Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
<i>BB</i>	Betriebs-Berater
<i>BDSG</i>	Bundesdatenschutzgesetz
<i>BfDI</i>	Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
<i>BFH</i>	Bundesfinanzhof
<i>BGB</i>	Bürgerliches Gesetzbuch
<i>BGBI.</i>	Bundesgesetzblatt
<i>BGH</i>	Bundesgerichtshof
<i>BKR</i>	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
<i>BSG</i>	Bundessozialgericht
<i>Bsp.</i>	Beispiel/e
<i>BT-Ds.</i>	Bundestag-Drucksache
<i>BVerfG</i>	Bundesverfassungsgericht
<i>BVerwG</i>	Bundesverwaltungsgericht
<i>bzw.</i>	beziehungsweise
<i>CR</i>	Computer und Recht
<i>Cri</i>	Computer und Recht/International
<i>digma</i>	Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit
<i>DNS</i>	Desoxyribonukleinsäure
<i>DÖV</i>	Die Öffentliche Verwaltung
<i>DRiZ</i>	Deutsche Richterzeitung
<i>DSB</i>	Datenschutz-Berater
<i>DS-GVO-E</i>	Vorschlag für eine Datenschutzgrundverordnung
<i>DuD</i>	Datenschutz und Datensicherheit
<i>DVBL</i>	Deutsches Verwaltungsblatt
<i>DVD</i>	Digital Versatile Disk
<i>EG</i>	Erwägungsgrund
<i>EG</i>	Europäische Gemeinschaft(en)
<i>EGGVG</i>	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
<i>EL</i>	Ergänzungslieferung
<i>EGMR</i>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<i>EMRK</i>	Europäische Menschenrechtskonvention

<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EuGH</i>	Europäischer Gerichtshof
<i>EuR</i>	Europarecht
<i>EUV</i>	Vertrag über die Europäische Union
<i>f./ff.</i>	folgende
<i>FS</i>	Festschrift
<i>gem.</i>	gemäß
<i>GIS</i>	Geo-Informationen-System
<i>GG</i>	Grundgesetz
<i>ggf.</i>	gegebenenfalls
<i>GPS</i>	Global Positioning System
<i>GrCh</i>	Grundrechtecharta
<i>GRUR</i>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
<i>GRUR Int.</i>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
<i>Hrsg.</i>	Herausgeber
<i>i. V. m.</i>	in Verbindung mit
<i>ID</i>	identification
<i>IP</i>	internet protocoll
<i>IT</i>	Informationstechnologie
<i>ITRB</i>	Der IT-Rechtsberater
<i>JR</i>	Juristische Rundschau
<i>JuS</i>	Juristische Schulung
<i>JZ</i>	Juristenzeitung
<i>Kfz</i>	Kraftfahrzeug
<i>KG</i>	Kammergericht
<i>KOM</i>	Kommission
<i>K&R</i>	Kommunikation & Recht
<i>LfD</i>	Landesbeauftragte/r für den Datenschutz
<i>LG</i>	Landgericht
<i>m. w. N.</i>	mit weiteren Nachweisen
<i>m. V. a.</i>	mit Verweis auf
<i>MAC-Adresse</i>	Media-Access-Control-Adresse
<i>MMR</i>	Multimedia und Recht
<i>MMR-Beil.</i>	Multimedia und Recht, Beilage
<i>MR-Int.</i>	Medien und Recht/International
<i>NJW</i>	Neue Juristische Wochenschrift
<i>NJOZ</i>	Neue Juristische Online-Zeitschrift
<i>No.</i>	number
<i>Nr.</i>	Nummer
<i>NStZ</i>	Neue Zeitschrift für Strafrecht
<i>NVwZ</i>	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
<i>NZA</i>	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
<i>NZV</i>	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
<i>OGH</i>	Oberster Gerichtshof von Österreich
<i>OLG</i>	Oberlandesgericht
<i>PinG</i>	Privacy in Germany
<i>Red. Leitung</i>	Redaktionelle Leitung
<i>RFC</i>	Request for Comments
<i>RFID</i>	radio-frequency identification
<i>StGB</i>	Sozialgesetzbuch
<i>sog.</i>	sogenannt[es,er, e]
<i>StGB</i>	Strafgesetzbuch
<i>StPO</i>	Strafgesetzsordnung

<i>StV</i>	Strafverteidiger
<i>TKG</i>	Telekommunikationsgesetz
<i>TMG</i>	Telemediengesetz
<i>u.</i>	und
<i>u. a.</i>	unter anderem
<i>UDID</i>	Unique device identifier
<i>ULD</i>	Unabhängiges Zentrum für Datenschutzrecht
<i>UrhG</i>	Urheberrechtsgesetz
<i>URL</i>	uniform resource locator
<i>USA</i>	United States of America (= Vereinigte Staaten von Amerika)
<i>usw.</i>	und so weiter
<i>UWG</i>	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
<i>vgl.</i>	vergleiche
<i>Vor</i>	Vorbemerkung
<i>VuR</i>	Verbraucher und Recht – Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht
<i>VVG</i>	Versicherungsvertragsgesetz
<i>WEG</i>	Wohnungseigentumsgesetz
<i>WIPO</i>	World Intellectual Property Organization
<i>WP</i>	Working Paper
<i>WRP</i>	Wettbewerb in Recht und Praxis
<i>WWW</i>	World Wide Web
<i>ZaöRV</i>	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
<i>ZD</i>	Zeitschrift für Datenschutz
<i>ZRP</i>	Zeitschrift für Rechtspolitik
<i>ZUM</i>	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

1. Teil

Einführung und Problemstellung

„As a general rule the most successful man in life is the man who has the best information“ (Benjamin Disraeli, 1804–1881)¹

A. Einleitung, Streitstand und Probleme

Das Sammeln von Informationen hat für den Menschen seit jeher eine große Bedeutung. Bis heute haben Informationen einen starken Einfluss auf menschliche Entscheidungen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Mitmenschen.

Das Sammeln von Informationen hat sich zu einem „Geschäft“ entwickelt. Staatliche Maßnahmen und Entscheidungen basieren zunehmend auf komplexen Informationserhebungen. Zudem scheint auch wirtschaftlicher Erfolg vermehrt auf einem gezielten Umgang mit Informationen zu basieren. Die Verfügbarkeit von Informationen über einzelne Mitmenschen kann in diesem Kontext zu Beeinflussbarkeit, Macht und Kontrolle über diese führen.

Die zentrale Bedeutung von Informationen in unserer Gesellschaft wird bereits anhand der weltweit insgesamt vorgenommenen Informationsverarbeitungen deutlich. Im Jahr 2010 wurde vermutet, dass jedes Jahr ein bis zwei „Exabytes“² neue Informationen erstellt und gespeichert werden.³

Für den jeweiligen Gesetzgeber ist es eine besondere Herausforderung, den Umgang mit Informationen zu bewerten und durch Rechtsnormen steuernd zu beeinflussen. Damit dies gelingt, teilt die Rechtswissenschaft Rechtsnormen in unterschiedliche Rechtsbereiche ein (z. B. Datenschutzrecht, Informationsfreiheitsrecht, Urheberrecht). Auf diese rechtliche Einteilung aufbauend werden die verschiedenen Rechtsgebiete voneinander abgegrenzt. Eingangstor zu den jeweiligen Rechtsnormen der verschiedenen Rechtsgebiete stellen die An-

¹ Frei übersetzt: Es ist eine grundsätzliche Regel, dass diejenige Person den größten Erfolg hat, die über die beste Information verfügt.

² Anmerkung: Ein „Exabyte“ steht für eine Trillion Bytes; Die Bedeutung von Information in unserer Gesellschaft ist mittlerweile so hoch, dass unser Zeitalter bereits seit mehreren Jahren „Informationszeitalter“ und unsere Gesellschaft „Informationsgesellschaft“ genannt werden, vgl. *Burgin, Theory of Information, „information age“* (S. V), „information society“ (S. 1/19/29).

³ *Burgin, Theory of Information, S. VI.*

wendungsbereiche eines Rechtsgebietes bzw. Gesetzes dar. Dabei können verschiedene Anwendbarkeitsbereiche untereinander verknüpft oder miteinander in Beziehung gesetzt werden.

Die Rechtsnormen zum Umgang mit Informationen über Menschen können – im weiteren Sinne – unter dem Begriff „Datenschutzrecht“ zusammengefasst werden.⁴ Der datenschutzrechtliche Anwendungsbereich legt fest, ob im Zusammenhang mit Informationen die jeweiligen Rechtsnormen mit ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen überhaupt zur Anwendung kommen und damit ihre Wirkung entfalten können. Dabei wird der Anwendungsbereich hinsichtlich des Umgangs mit Informationen in verschiedene, gesondert formulierte Anwendungsbereiche aufgeteilt. Datenschutzrechtliche Normen können an bestimmte Bereiche (z. B. die Intimsphäre), Personengruppen (z. B. das Berufsgeheimnis) oder den „Bezug“ von Informationen („personenbezogene Daten“) angeknüpft werden.

Die vorliegende Arbeit setzt sich in erster Linie mit dem sachlichen Anwendungsbereich des Datenschutzrechts „im engeren Sinne“⁵ auseinander. Der Fokus richtet sich dabei auf das Merkmal „personenbezogene Daten“.⁶ Gesetzlicher Ausgangspunkt sind die Legaldefinitionen des Merkmals „personenbezogene Daten“ in § 3 Abs. 1 BDSG⁷ und Art. 2 a) EG Datenschutzrichtlinie 95/46/EG⁸. Zur Darstellung der Hintergründe des datenschutzrechtlichen Anwendungsbereiches und zur Auseinandersetzung mit aktuellen Modernisierungsbemühungen werden punktuell weitere – bereits bestehende oder vorgeschlagene – datenschutzrechtliche Rechtsnormen herangezogen. Hierzu gehören insbesondere der Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung

⁴ Im Nachfolgenden: „Datenschutzrecht im weiteren Sinne“.

⁵ Anmerkung: Hierzu gehören alle datenschutzrechtlichen Normen, deren Anwendbarkeit das Vorliegen von „personenbezogenen Daten“ voraussetzt; *Lewinski* benutzt ebenfalls den Begriff „Datenschutz im engeren Sinne“, nach ihm betreffe der Datenschutz „im eigentlichen Sinne“ bzw. der Datenschutz „im engeren Sinne“ nur den „Schutz des Individuums“, *Lewinski*, Die Matrix des Datenschutzes, S. 8 und 15.

⁶ Anmerkung: Das Merkmal „personenbezogene Daten“ ist Bestandteil des sachlichen Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts im engeren Sinne. Weitere Merkmale dieses sachlichen Anwendungsbereichs sind u. a. das „Erheben“, das „Verarbeiten“ und das „Nutzen“ (vgl. § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 BDSG bzw. „Verarbeitung“ Art. 3 (1) i. V. m. Art. 2 b) EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG).

⁷ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003, BGBl. I S. 66, zuletzt geändert durch Art. 1G zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 14. 08. 2009, BGBl. I S. 2814, in Kraft ab: 11. 06. 2010.

⁸ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31, zuletzt geändert durch Anh. II Nr. 18 ÄndVO (EG) 1882/2003 vom 29. 09. 2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003, S. 1.

(DS-GVO-E)⁹, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁰ und die Datenschutzkonvention des Europarates Nr. 108¹¹. Obwohl das Merkmal „personenbezogene Daten“ weltweit Einzug in die Datenschutzgesetze vieler Nationalstaaten gehalten hat,¹² konzentriert sich die Arbeit auf das deutsche und europäische Recht.

Aufgrund der zentralen Bedeutung von Informationen in unserer Gesellschaft ist das Datenschutzrecht im engeren Sinne – welches abstrakt formuliert den Umgang mit Informationen über einzelne, konkrete Menschen regelt (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG, Art. 2 a) EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG) – eine sehr bedeutende und einflussreiche Rechtsmaterie.¹³ Es regelt – basierend auf dem informationellen Selbstbestimmungsrecht (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG¹⁴) – einen Teilbereich des Umgangs mit Informationen. Sein Anwendungsbereich ist nur dann eröffnet, wenn Informationen einen „Personenbezug“ aufweisen.¹⁵

Der Begriff „personenbezogene Daten“ wird als „der wichtigste und am häufigsten verwendete Begriff“ des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bezeichnet.¹⁶ Die Frage nach dem Personenbezug wird daher auch als „Gretchen-

⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) vom 25. Januar 2012, KOM (2012) 11 endgültig; 2012/0011 (COD).

¹⁰ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04. 11. 1950, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 10. 2010, BGBl. II S. 1198.

¹¹ Europarat, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. 01. 1981, SEV-Nr. 108, (BGBl. 1985 II S. 539), abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/108.htm> [zuletzt eingesehen am: 01. 04. 2014].

¹² Vgl. iapp (international association of privacy professionals, Compendium- The changing meaning of „personal data“, abrufbar unter: https://www.privacyassociation.org/resource_center/compendium-the_changing_meaning_of_personal_data/ [zuletzt eingesehen am: 01. 06. 2014; zu Großbritannien vgl. Data Protection Act, Part I, Nr. 1 (1); Jay, Data Protection Law and Practice, S. 130, 3–29; zu Indien vgl. Stauder, ZD 2014, S. 188 ff. (190).

¹³ Vgl. *Lewinski*, Die Matrix des Datenschutzes, S. 1.

¹⁴ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), vom 23. Mai 1949, BGBl. S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 AndG (Art. 93) vom 11. 07. 2012, BGBl. I S. 1478.

¹⁵ Anmerkung: Das Merkmal „personenbezogene Daten“ entscheidet in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem darüber, ob das strenge Verbot mit Erlaubnisvorbehalt beachtet werden muss. Dieses ist in § 4 Abs. 1 BDSG ausformuliert. Dort heißt es: „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.“; vgl. Art. 7 EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

¹⁶ *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, § 3, Rn. 3; zur „zentralen Bedeutung“ des Merkmals „personenbezogene Daten“ siehe auch: *Pahlen-Brandt*, DuD 2008, S. 34 ff. (34); zur weltweiten Bedeutung, siehe: *Schwartz/Solove*, Reconciling Personal Information, 06. 09. 2013, Forthcoming 102 California Law Review – (2014), abrufbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2271442 [zuletzt eingesehen am: 01. 04. 2014], S. 2 ff. (3).

frage des Datenschutzes“¹⁷ beschrieben. Obwohl die Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland älter ist als die Datenschutzgesetze, wird kritisiert, dass bis heute nicht abschließend geklärt sei, wie der Begriff „personenbezogene Daten“ vollständig auszufüllen ist¹⁸.

Nicht nur in Deutschland, sondern auch auf europäischer Ebene wird im Zusammenhang mit dem Merkmal „personenbezogene Daten“ auf bestehende *Unsicherheiten* hingewiesen.¹⁹ Die Auslegung dieses Merkmals habe direkten Einfluss auf das „bestimmungsgemäße Funktionieren des bestehenden Datenschutzrahmens“.²⁰ Die *nationalen Kontrollstellen* werden aufgefordert, sich für eine *Definition* einzusetzen, die „künftige Entwicklungen antizipieren kann und alle „Grauzonen“ in ihrem Anwendungsbereich erfasst“.²¹ Zugleich solle sie den durch die EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG²² gewährten „rechtlichen Spielraum voll ausschöpf(en)“.²³

Auf internationaler Ebene wird kritisiert, dass sich bisher kein einheitliches Verständnis in Bezug auf die Beschreibung eines datenschutzrechtlichen Anwendungsbereiches entwickelt hätte.²⁴ Die Unterschiede würden insbesondere zu hohen Kosten für international agierende Unternehmen führen und einen internationalen Informationsaustausch hemmen.²⁵

Der Konkretisierungsbedarf hinsichtlich des Merkmals „personenbezogene Daten“ wird auch an dem Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO-E)²⁶ deutlich. Dieser Entwurf wandelt das Merkmal personenbezogene Daten in Art. 4 (1), (2) DS-GVO-E gegenüber der bisherigen Umschreibung

¹⁷ Saeltzer, DuD 2004, S. 218 ff. (218); ähnlich: Kühling/Klar, NJW 2013, S. 3611 ff. (3611).

¹⁸ Pahlen-Brandt, DuD 2008, S. 34 ff. (34).

¹⁹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, angenommen am 20. Juni, WP 136, S. 3.

²⁰ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, angenommen am 20. Juni, WP 136, S. 3.

²¹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, angenommen am 20. Juni, WP 136, S. 6.

²² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23/11/1995, S. 31.

²³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, angenommen am 20. Juni, WP 136, S. 6.

²⁴ Zu den Unterschieden zwischen dem datenschutzrechtlichen Anwendungsbereich der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika, siehe: Schwartz/Solove, Reconciling Personal Information, 06.09.2013, Forthcoming 102 California Law Review – (2014), abrufbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2271442 [zuletzt eingesehen am: 01.04.2014], S. 2.

²⁵ Schwartz/Solove, Reconciling Personal Information, 06.09.2013, Forthcoming 102 California Law Review – (2014), abrufbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2271442 [zuletzt eingesehen am: 01.04.2014], S. 3.

²⁶ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

in Art. 2 a) i. V.m. Erwägungsgrund (EG) 26 EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG leicht ab. Nach dem Entwurf soll unter anderem die Beurteilung der Bestimmbarkeit daran gemessen werden, was die verantwortliche Stelle oder „jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde“, um jemanden zu identifizieren (vgl. Art. 4 (1) DS-GVO-E). Die EG-Datenschutzrichtlinie verwendet bisher in EG 26 S. 2 die Formulierungen „Mittel (...), die vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen (...) oder von einem Dritten eingesetzt werden könnten“. Auch wenn die Verabschiedung dieses Entwurfes derzeit ungewiss ist²⁷, zeigt der Vorschlag, dass die Formulierung des sachlichen Anwendungsbereiches des Datenschutzrechts nach wie vor diskutiert wird.²⁸

Personenbezug setzt die Bestimmbarkeit²⁹ einer natürlichen Person voraus. Diese Voraussetzung verlangt von dem Rechtsanwender eine Gefährdungsprognose. Diese im Rahmen der Beurteilung des Personenbezugs im Einzelfall vorzunehmenden Gefährdungsprognose wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Ihr müssen allgemeine und nachvollziehbare Kriterien zugrunde gelegt werden. Dies kann nur in einem interdisziplinären Dialog gelingen, bei dem die technischen Möglichkeiten umfassend geprüft werden.

Besondere rechtliche Herausforderungen bestehen heutzutage insbesondere in der Abgrenzung von personenbezogenen Daten und Sachdaten, im Umgang mit aggregierten Daten, der Umschreibung der Informationen über eine natürliche Person, der Beurteilung einzigartiger Informationskombinationen über eine Person, der Frage der Zurechnung von Zusatzmitteln und Zusatzwissen im Rahmen der Bestimmbarkeit, der Voraussetzungen der Anonymisierung, der Bedeutung der Aussagekraft und den Einflüssen des Fortschritts auf fast alle gesellschaftlichen Bereiche. Besonders relevant ist der Umgang mit Geoinformationen, biometrischen Informationen, genetischen Informationen, Scoring-Werten und technischen Repräsentanten (Bsp. IP-Adresse³⁰). Die einzelnen Diskussionsfelder zeigen, wie komplex die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „personenbezogene Daten“ sind. Verfolgt man den Wunsch möglichst einheitlicher datenschutzrechtlicher Regelungen, muss der sachliche Anwendungsbereich des Datenschutzrechts so formuliert und ausgelegt werden,

Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) vom 25. Januar 2012, KOM (2012) 11 endgültig; 2012/0011 (COD).

²⁷ Einzelheiten, siehe unten: 2. Teil, A., IV., 4., f).

²⁸ Siehe hierzu insbesondere die Änderungsanträge des LIBE-Ausschusses (Committee for Civil Liberties, Justice and Home Affairs) des Europäischen Parlamentes: Draft report of Jan Philipp Albrecht (PE501.927v04–00) on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of individual with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (General Data Protection Regulation), 2012/0011 (COD), 04.03.2013; kritisch: Härting, CR 2013, S. 715 ff. (717).

²⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 1 BDSG; Art. 2 a) EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

³⁰ Anmerkung: „IP“ ist die Abkürzung für „internet protocol“.

dass Informationsverarbeitungen in sämtlichen Gesellschaftsbereichen über das Merkmal „personenbezogene Daten“ geregelt werden können.

Die Komplexität der verschiedenen Informationsverarbeitungen erschwert die Grenzziehung zwischen den Informationen, auf denen das Datenschutzrecht anwendbar ist, und Informationen, bei denen dies nicht der Fall sein soll. Es wird behauptet, die Beurteilung des Personenbezugs werde „immer schwieriger, teilweise sogar extrem schwierig“³¹.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten tendieren einige Autoren dazu, den Personenbezug auf sämtliche Informationen im Internet auszuweiten. In diesem Zusammenhang wird vertreten, „der Sprachgebrauch des Gesetzgebers kann auf das Wort „personenbezogen“ verzichten“.³² Hieran wird deutlich, wie kontrovers das Merkmal „personenbezogene Daten“ diskutiert wird. Die Abschaffung des Merkmals „personenbezogene Daten“ kann trotz der Herausforderungen, die es an die Rechtsanwender stellt, nicht als Lösung akzeptiert werden. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Merkmal scheint zwar immer wieder ein Gefühl der „Aussichtslosigkeit“ hervorzurufen. Der Umgang mit dem Merkmal „personenbezogene Daten“ hat dennoch bis in die Gegenwart gezeigt, dass es eine flexible Grundlage bildet, neue gesellschaftliche und technische Herausforderungen zu gestalten.

An anderer Stelle wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass das Merkmal „personenbezogene Daten“ aufgrund des technischen Fortschritts zunehmend an *Trennschärfe* verliere.³³ Es wird zu Recht gefordert, dass die Frage nach dem Personenbezug nicht auf die Frage nach der Bestimmbarkeit *reduziert* werden dürfe.³⁴ Vielmehr ist eine sorgfältige Analyse aller Bestandteile erforderlich, die an den Ursprüngen und Hintergründen des Datenschutzrechts ansetzt und den Sinn und Zweck des Datenschutzrechts mit einbezieht. Es ist erforderlich, die Vielzahl der bisherigen Ausführungen zum Merkmal personenbezogene Daten auf deutscher und europäischer Ebene zusammenfassend zu würdigen und hierauf aufbauend eine umfassende Lösung zu entwickeln.

Darüber hinaus wird angezweifelt, dass diese Herausforderung allein durch die *Auslegung* des Merkmals „personenbezogene Daten“ gelöst werden kann. Zur Verbesserung der *Handhabbarkeit* des Datenschutzrechts und zur Erhöhung der *Rechtssicherheit*, wird eine *Reformierung des Datenschutzrechts* insgesamt gefordert, welche auf europäischer Ebene ansetzen müsse.³⁵ Diese darf nicht in

³¹ Saeltzer, DuD 2004, S. 218 ff. (219).

³² Giesen, RDV 2010, S. 266 ff. (269).

³³ Forgó/Krügel, MMR 2010, S. 17 ff. (22).

³⁴ Forgó/Krügel, MMR 2010, S. 17 ff. (19); siehe auch: Forgó/Krügel/Müllenbach, CR 2010, S. 616 ff. (618).

³⁵ Siehe: Forgó/Krügel, MMR 2010, S. 17 ff. (19); Einzelheiten zu den verschiedenen Reformvorschlägen, siehe unten: 2. Teil, A., III., 9. und 10.; 2. Teil, A., IV, 1.; 2. Teil, A., IV., 4., f); 2. Teil, A., VII.; 4. Teil.

der Abschaffung des Merkmals „personenbezogene Daten“ bestehen, sondern muss vielmehr auf diesem Merkmal aufbauen.

Rechtsnormen, die an abstrakte und einheitliche Merkmale ansetzen, haben einen hohen Wert für die Rechtsordnung, denn sie führen zu Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit. Aus diesem Grund ist es im Datenschutzrecht nicht sinnvoll, die Regelung eines einzelnen – möglicherweise gerade „modernen“ bzw. „aktuellen“ – Bereiches an einen jeweils gesondert geregelten Anwendungsbereich anzuknüpfen.

In der Vergangenheit haben sich viele Personen und Institutionen auf deutscher und europäischer Ebene intensiv mit dem Merkmal „personenbezogene Daten“ auseinandergesetzt. Dies hat einerseits dazu geführt, dass zahlreiche neue Impulse gegeben worden sind; andererseits ist die Diskussion aufgrund ihrer Komplexität und Vielschichtigkeit unübersichtlich geworden. Die vorliegende Arbeit versucht, die Ansätze aufzunehmen und strukturiert zu diskutieren. Hierbei sollen auch neue Wege beschritten werden. Diese sollen der Diskussion neue Impulse geben. Auf diese Weise soll die Entwicklung der Umschreibung eines sachlichen Anwendungsbereiches des Datenschutzrechts weiter voran gebracht werden.

Das Merkmal „personenbezogene Daten“ ist dabei wie kaum ein anderes Merkmal im deutschen und europäischen Rechtssystem auf einen breiten Diskurs angewiesen, bei dem alle Hintergründe, Interessen und Spezialkenntnisse einfließen müssen. Hierzu gehört auch ein interdisziplinärer Dialog. Es besteht ein großer Bedarf an Anregungen. Der erforderliche Mut, einerseits auf bereits bestehende Erkenntnisse aufzubauen, und andererseits Neues zu entdecken und zu bewerten, ist glücklicherweise bei vielen Autoren vorhanden. Die Auseinandersetzung mit dem Merkmal „personenbezogene Daten“ verlangt neben einer breiten Einbindung bisheriger Erkenntnisse auch eine große Offenheit für die Zukunft.

Die vorliegende Arbeit versucht, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Dabei versucht sie, neue Impulse zu geben, ohne jedoch den Anspruch zu erheben, die einzig richtige und endgültige Lösung darzustellen.

B. Gang der Arbeit

Die Arbeit ist in sechs große Abschnitte eingeteilt. An einen einführenden **ersten Teil** schließen sich die vier Hauptteile an. Die Arbeit widmet sich den Grundlagen und dem Kontext des Merkmals „personenbezogene Daten“ in Deutschland und Europa (**2. Teil**). Ein Schwerpunkt liegt auf der Auslegung der Voraussetzungen der gesetzlichen Legaldefinitionen in § 3 Abs. 1 BDSG und Art. 2 a) EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (**3. Teil**). Im Anschluss an einen

Überblick über mögliche Gesetzesänderungen und -erweiterungen (**4. Teil**) werden die erarbeiteten Erkenntnisse zur Verdeutlichung und Vertiefung auf besonders relevante Bereiche angewandt (**5. Teil**). Im Schlussteil (**6. Teil**) erfolgt eine Zusammenfassung sowie eine abschließende Bewertung.

Zunächst werden die Grundlagen und der Kontext des Merkmals „personenbezogene Daten“ dargestellt (**2. Teil**). Das Merkmal „personenbezogene Daten“ basiert auf einer langen Rechtsgeschichte. Diese Geschichte steht im Zusammenhang mit der Schaffung diverser Rechtsnormen auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene. Aus der viele Jahrzehnte andauernden Entwicklung können Erkenntnisse für die heutige und zukünftige Auslegung des Merkmals „personenbezogene Daten“ gezogen werden. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei auch auf bisherige und gegenwärtige Modernisierungsbemühungen³⁶ gelegt werden, die gerade in den letzten Jahrzehnten immer wieder durch den gesellschaftlichen und technischen Fortschritt geprägt worden sind.

Mittlerweile ist das Merkmal „personenbezogene Daten“ in Deutschland und Europa in ein komplexes System aus Rechtsnormen eingebettet. Das Verhältnis zwischen den Grundrechten und den einfachen Gesetzen wird anhand des deutschen Rechts dargestellt. Im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland spielen die verfassungsrechtlichen Grundlagen bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts eine besondere Rolle. Aufgrund des Bezugs zur Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und zum Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) muss stets der Mensch und dessen Freiheiten im Fokus datenschutzrechtlicher Normierungen und Auslegungen stehen. Der Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ist auch Sinn und Zweck des einfachen Datenschutzrechtes (vgl. § 1 BDSG³⁷).

Obwohl Regelungsgegenstand des Datenschutzrechts „Angaben“, „Daten“ und „Informationen“ sind, findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Regelungsgegenstand in der aktuellen Diskussion kaum statt. Der Grund hierfür kann darin gesehen werden, dass Informationen nach unserem heutigen

³⁶ Siehe hierzu u. a. Modernisierung der Datenschutzkonvention Nr. 108: Council of Europe, The Consultative Committee of the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, ETS No. 108, Propositions of Modernisation, T-PD_2012_04_rev4_E, 18 December 2012, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/dataprotection/tpd_documents/T-PD%282012%2904Rev4_E_Convention%20108%20modernised%20version.pdf [zuletzt eingesehen am: 01.04.2014]; Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), Vorschlag vom 25.01.2012, KOM(2012) 11 endgültig, 2012/0011 (COD), SEK(2012) 72 endgültig, SEK (2012) 73 endgültig, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0011:FIN:DE:PDF> [zuletzt eingesehen am: 01.04.2014]; *Roßnagel/Pfitzmann/Garstka*, Modernisierung des Datenschutzrechts, 2001.

³⁷ Ähnlich: Art. 1 Abs. 1 EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

Kenntnisstand aufgrund ihrer Universalität für eine Abgrenzung nicht besonders geeignet erscheinen und bisher nicht in geeigneter Weise qualifiziert bzw. quantifiziert werden können. Dennoch ist das Verständnis der Begriffe „Angaben“, „Daten“ und „Informationen“ eine wichtige Grundlage für eine nachvollziehbare und taugliche Auslegung und Abgrenzung des Merkmals „personenbezogene Daten“. Gelänge es, die Aussagekraft bzw. den Informationsgehalt von Angaben „handhabbar“ zu machen, könnte diese Erkenntnis in die Auslegung des Merkmals „personenbezogene Daten“ einfließen. Bevor eine Angabe rechtlich bewertet werden kann, muss möglichst exakt festgestellt werden, welche Informationen sie beinhaltet.

Nachdem wichtige Grundlagen gelegt worden sind, wird im **dritten Teil** der vorliegenden Arbeit der Fokus auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Legaldefinitionen in § 3 Abs. 1 BDSG und Art. 2a) EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG gelegt. Der Schwerpunkt wird dabei auf der Auslegung der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BDSG liegen, denn diese ist in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbar. Durch das BDSG werden die Vorschriften der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG in deutsches Recht umgesetzt. Im Rahmen der Bestimmbarkeit wird zusätzlich auf Art. 4 (1), (2) des Entwurfes einer Datenschutz-Grundverordnung einzugehen sein. Eine tiefgehende Auseinandersetzung mit der Datenschutzkonvention Nr. 108 unterbleibt. Denn die Formulierungen zur Konvention Nr. 108 sind nach wie vor sehr allgemein gehalten, um eine möglichst hohe Akzeptanz bei den Unterzeichnerstaaten zu erreichen.

Nach § 3 Abs. 1 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Die Hauptbestandteile und Ausgangspunkte der Auslegung sind die Tatbestandsmerkmale „Einzelangaben“, „natürliche Person“, „über“ und „Bestimmtheit/Bestimmbarkeit“. Eine ähnliche Definition findet sich in Art. 2a) EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

Das Merkmal „**Einzelangaben**“ erfüllt in der Definition zwei unterschiedliche Funktionen. Zum einen werden Einzelangaben in der Regel herangezogen, um die natürliche Person zu bestimmen oder bestimmbar zu machen.³⁸ Zum anderen werden Einzelangaben mit der bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person verknüpft.³⁹

Das Merkmal „**natürliche Person**“ wurde in der Vergangenheit überwiegend dazu benutzt, den Beginn und das Ende des datenschutzrechtlichen Schutzes festzulegen und juristische Personen aus dem Schutzbereich auszunehmen. Insbesondere die technische Entwicklung macht es heutzutage darüber hinaus

³⁸ Anmerkung: Eine Ausnahme ist die sogenannte „handshake identification“, bei der eine natürliche Person durch ihre körperliche Anwesenheit bestimmt (identifizierbar) ist; *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, § 3 Rn. 22.

³⁹ Siehe unten: 3. Teil, B.

erforderlich, festzulegen, was eine natürliche Person ausmacht. Um zu beurteilen, wann eine Information über eine natürliche Person vorliegt, muss geklärt werden, wie eine natürliche Person in unserer Realität in Erscheinung tritt.⁴⁰

Einzelangaben müssen sich stets auf die natürliche Person **beziehen** (sog. Bezug). In diesem Zusammenhang ist unter anderem fraglich, inwieweit der Kontext der Informationserhebung bzw. -verarbeitung eine Rolle spielt. Die Art.-29-Datenschutzgruppe schlägt eine Unterscheidung nach Inhaltselement, Zweckelement und Ergebniselement vor.⁴¹ Dieser Vorschlag wurde in den letzten Jahren insbesondere zur Beurteilung des Personenbezuges von Geoinformationen herangezogen.⁴²

Die Beurteilung des Bezuges einer Information auf die natürliche Person hängt letztlich vom Einzelfall ab. Hinsichtlich Informationen, die sowohl Angaben über einen Gegenstand als auch über eine natürliche Person beinhalten, können „typische Beziehungen“ der natürlichen Person zu dem Gegenstand (Besitz, Eigentum, Näheverhältnis⁴³) rechtlich abstrakt bewertet und allgemeine Aussagen getroffen werden. Fraglich ist unter anderem, inwieweit es auf die tatsächliche Verwendung der Informationen und die subjektiven Beweggründe der verantwortlichen Stelle ankommen kann.⁴⁴

Nach § 3 Abs. 1 BDSG wird ein Bezug zu den **persönlichen oder sachlichen Verhältnissen** einer natürlichen Person gefordert. Diese Voraussetzungen sind weit auszulegen und betreffen letztlich sämtliche Erscheinungsformen der natürlichen Person.⁴⁵

Personenbezug nach § 3 Abs. 1 BDSG bzw. Art. 2 a) EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG setzt schließlich voraus, dass die natürliche Person **bestimmt oder bestimmbar** ist. Insbesondere das Merkmal „Bestimmbarkeit“ ist in Rechtsprechung und Literatur stark umstritten.⁴⁶ Der Streit konzentriert sich auf die Fragen, welche Identifizierungsmöglichkeiten und Zusatzmittel⁴⁷ einzubeziehen sind. Die Beurteilung läuft letztlich auf eine Gefährdungsprognose

⁴⁰ Siehe unten: 3. Teil, C.

⁴¹ *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, angenommen am 20. Juni, WP 136, S. 11 ff.

⁴² Vgl. *Forgó/Krügel*, MMR 2010, S. 17 ff. (22); *Karg*, Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft, Gutachten des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein im Auftrag der GIW-Kommission, S. 20 ff.

⁴³ Vgl. *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, angenommen am 20. Juni, WP 136, S. 10 ff.

⁴⁴ Siehe unten: 3. Teil, D.

⁴⁵ Siehe unten: 3. Teil, E.

⁴⁶ Verweise zur Rechtsprechung und Literatur, siehe unten: insbesondere unter 3. Teil, F., III., 3.

⁴⁷ Anmerkung: Unter den Begriff „Zusatzmittel“ fällt insbesondere das sog. „Zusatzwissen“.

Sachregister

- Abbildungen 370 ff.
- abgestufter Anwendungsbereich 33 f., 142, 151, 278, 321 ff., 327 ff., 456
- absolute Ansicht zur Bestimmbarkeit, *siehe* objektiver Ansatz
- Access-Provider 381
- Adressdaten 221 f.
- aggregierte Informationen 5, 146 f., 155, 178, 181 ff., 314 ff., 418
- allgemein zugängliche Informationen 166, 299 f.
- Allgemeine Handlungsfreiheit 83 f.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 83 f., 148
- allgemeines Wissen 89 f., 151, 218
- Allwissenheit 141
- Amtsträger 100 ff., 151, 316
- Andersbehandlung 42
- Angaben 124, 134, 154 ff., 159 ff.
- Anknüpfungsmerkmale 14 ff., 25, 29 f., 456
- anonyme Daten 183
- Anonymisieren 5, 24, 29, 35, 57, 72, 79, 91 f., 181 ff., 183, 186, 260 ff., 286 ff., 296, 306 ff., 320, 393, 400, 416
 - Aufwand 308
 - Datenschutzgrundverordnung (Entwurf) 310 f.
 - Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) 310
 - IP-Adressen 400
 - Verhältnismäßigkeit 308 f.
 - zeitliche Dimension 313 f.
- assoziierte Daten 268
- Asymmetrie von Datenmacht 148
- Aufenthaltort 220 f., 232
- Auskunfteien 410 ff.
- Aussagegehalt 5, 126, 246 f., 432
- Aussonderung (single out) 41 f., 80 f., 264, 267 f., 335 ff.
- Authentifikation 340
- Autonomie 200
- Bedeutung des Datenschutzrechts 3
- Beeinflussung eines Menschen 149, 253, 357
- Befürchtungen eines Menschen 149 f.
- Beschäftigtendatenschutz 32 f.
- Bestandsdaten 143
- Bestimmbarkeit 5, 10, 259 ff., 273 ff., 319 f., 455
 - allgemein zugängliche Quellen 299 f.
 - Anonymisieren 306 ff.
 - assoziierte Daten 265, 268
 - Aufwand der Identifizierung 287 f., 303, 308 f.
 - biometrische Informationen 355 f.
 - Datenschutzgrundverordnung 262 ff.
 - Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) 261 f.
 - Dritte 286 ff.
 - Einzigartigkeit 280 ff.
 - Geheimhaltungspflicht 302 f.
 - gesetzliche Ausgangslage 260 f.
 - handshake identification 279 f.
 - Identifizierbarkeit 277
 - Identität 275 ff.
 - illegales Verhalten 301 f.
 - IP-Adressen 380 ff.
 - Merkmalskombination 280
 - objektiver Ansatz 291 ff.
 - relativer Ansatz 295 ff.
 - Schweigepflicht 302 f.
 - Scorewert 422 f.
 - technische und organisatorische Schutzmaßnahmen 300 f.
 - unverhältnismäßiger Aufwand 303
 - vertragliche Bindungen 303
 - Zurechnung 286 ff.

- Zusammenarbeit 265, 268
- Zusatzmöglichkeiten zur Identifizierung 286 ff., 455
- Zusatzwissen 289 ff.
- Bestimmtheit 259 ff., 270 ff., 319 f., 455
 - Aufwand der Identifizierung 287 f.
 - assoziierte Daten 265, 268
 - biometrische Informationen 355 f.
 - Datenschutzgrundverordnung (Entwurf) 262 ff.
 - Datenschutzrichtlinie 261 f.
 - Einzigartigkeit 280 ff.
 - gesetzliche Ausgangslage 260 f.
 - Identifizierbarkeit 277
 - Identität 275 ff.
 - Merkmalskombination 280
 - Zusammenarbeit 265, 268
 - Zusatzmöglichkeiten zur Identifizierung 286 ff.
- Betroffener 88 f.
- Bewegungsdaten 33, 70 f., 220 f., 222, 433 ff.
- Beziehungen 227 ff., 249 f.
- Bezug (einer Information) 10, 88 f., 140 ff., 213, 240 ff., 317 f., 454
 - direkte Beziehung 241 f.
 - Einbeziehung des Kontexts 248 f.
 - indirekte Beziehung 242 ff.
 - subjektive Kriterien 252
 - typische Beziehungen 249 ff.
- Big Data 65 ff., 123 f.
- Bildaufnahme 64, 161
- Biometrische Informationen 62 f, 339 ff.
 - Authentifikation 340
 - Bestimmbarkeit/Bestimmtheit 355 f.
 - Datenschutzgrundverordnung (Entwurf) 55
 - Einzigartigkeit 356 ff.
 - enrolment 344, 361 f.
 - Erkennungsverfahren 344 ff.
 - Flüchtigkeit 344
 - Identifikation 340
 - matching 344, 361 f.
 - Matching-On-Card 365 f.
 - Messverfahren 343 f.
 - natürliche Person 354 f.
 - Personenbezug 349 ff.
 - physiologische Merkmale 342, 366
 - Rohdaten 351 ff.
 - Speicherort 363 ff.
 - Stabilität 344
 - Template-Daten 359 ff.
 - Verfahrensschritte 361 ff.
 - verhaltensbezogene Merkmale 342 f., 369
 - Verwendungsbereiche 346 f.
 - Wiedererkennbarkeit 352 f.
- Blutprobe 105 f., 168 f., 214
- Briefgeheimnis (Art. 10 GG) 111 f.
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - Novellen 27, 30
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 1977) 26
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 1990) 27
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2001) 28
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 202
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union 50 f., 203 ff.
 - natürliche Person 203 ff.
- Computer 228 ff.
- Computerspiele 70
- Cookies 49, 402
- Datei 47
- Daten 116 ff., 121 ff.
 - belanglose 135 f.
- Datenarten, *siehe* Informationsarten
- Datenmacht 1, 12 ff., 78, 148, 450
- Datenschutzdiskussion 17 ff., 22 ff., 79
- Datenschutzgesetz 22 f.
- Datenschutzgrundverordnung (Entwurf) 4 f., 51 ff., 80
 - Bestimmbarkeit 262 ff.
 - Bestimmtheit 262 ff.
 - natürliche Person 206 f.
- Datenschutzkonvention (Nr. 108) 39 ff., 79
- Datenschutznormen der Bundesländer 115
- Datenschutzrecht
 - im engeren Sinne 2, 450
 - im weiteren Sinne 2, 148, 151, 450
 - Modernisierung 73 ff.

- Regelungsgegenstand 116 ff.
- Spannungsfeld 450
- Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) 45 ff., 79 f., 261 f.
- Bestimmbarkeit 261 f.
- Bestimmtheit 261 f.
- natürliche Person 205
- Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) 48
- „diffuse Bedrohlichkeit“ 90 ff.
- direkte Beziehung 241 f.
- Diskriminierung 81, 335 ff.
- DNA/DNS, siehe genetische Informationen
- durchschlagen 183 f.

- Eigenschaften 216
- Eigentum 109 f., 333 ff.
- eigentumsähnliche Ausgestaltung 335
- eigentumsähnliches Herrschaftsrecht 109 f.
- Einzelangaben 9, 116 ff., 154 ff., 177 ff., 316, 443, 453
- aggregierte Informationen 181 f.
- allgemein zugängliche Informationen 166
- anonyme Daten 183
- Aussagegehalt 170 f.
- Darstellungsart und -form 161
- durchschlagen 183 f.
- Einzel (-angabe) 178 f.
- falsche Informationen 164 f.
- Gegenstände und Prozesse der Außenwelt 167 ff.
- Informationsträger 168 ff.
- internationaler Vergleich 158
- IP-Adressen 379
- jede Information 159 f.
- Kenntnis 160
- Meinungsäußerungen 161 ff.
- Mentale Vorgänge 175 f.
- Name 177
- negative Aussagen 164 f.
- offenkundige Informationen 166
- Planungs- und Prognosedaten 167
- Pragmatik 160
- Sachdaten 174 f.
- Scoring 184 f., 417

- Semantik 160
- Sigmatik 160
- Sphären 166 f.
- statistische Werte 163
- über eine Person 171 f.
- unmittelbare Zuordnung 172 ff.
- Wahrscheinlichkeitsaussagen 163
- Werturteile 161 ff.
- Einzigartigkeit 218 f., 280 ff., 319 f., 356 ff., 455
- Bestimmbarkeit 280 ff., 319 f., 455
- biometrische Informationen 356 ff.
- natürliche Person 218 f.
- Eizelle 235
- elektronische Repräsentanten 188
- Elementenlehre 252 ff.
- Kritik 255 f.
- E-Mail-Adresse 406 ff.
- Ergebniselement 254 ff.
- Ergebniskontext 440
- Erreichbarkeit der natürlichen Person 223
- Europäische Gemeinschaften 43 ff., 79 f.
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 36 ff.
- Europäische Union 43 ff., 79 f.
- Europäischer Gerichtshof (EuGH) 47 f., 57 f., 80
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 37 f.
- Europarat 36

- Facebook Like Button 404
- Fähigkeiten 216
- falsche Information 165 f.
- Fernerkundung 433
- Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) 111 f.
- Filmaufnahmen 64, 370 ff.
- Fingerabdruck 38, 367 f.
- Flächendaten 427 f.
- Flurstück 429
- Fortschritt 59 ff.
- Fotografien 64, 370 ff.
- freie Information 167

- Geburt 233 f.
- Gefährdungsprognose 5, 150, 246, 251, 268, 318, 330, 440 f.
- Geheimbereiche 15 f.

- genetische Informationen 38, 55, 61 f.,
96, 358 f., 366 f.
- genetische Identität 208 f.
- Gentests 214
- Geoinformationen 70 f., 220 f., 222 f.
- Ergebniskontext 440
- Fallgruppen 436 ff.
- Flächendaten 427 ff.
- Geobasisdaten 426 f.
- Geofachdaten 426 f.
- Personenbezug 423 ff.
- Punktdaten 427 ff.
- Register 430 ff.
- Sachdaten 144 ff.
- Geoinformationssystem 424
- Geolokalisation 70 f.
- Gesichtsmerkmale 368
- Gesundheit 60 f.
- Gesundheitsdaten 55
- GPS-Ortung 220, 269, 434 f.
- Grundbuch 429 f.
- Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität von informationstechnischen Systemen 28 ff.
- Grundstücke 429 ff.
- Gruppeninformationen 79, 146 f., 150, 314 ff.

- Handlungen des Menschen 216 f.
- handshake identification 153, 213 f., 278 f.
- Häuserfassade 445 f.
- Hessisches Datenschutzgesetz (1970) 22
- Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) 409 f.

- Ich-Bewusstsein 191, 215, 218 f., 232
- Identifier for Advertisers (IDFA) 403 f.
- Identifizierbarkeit 18, 275 ff., 277, 340, siehe auch Bestimmbarkeit
- direkte 278
- Genauigkeit 283 ff.
- indirekte 278
- Identität 191, 205 ff., 207 f., 218, 275 ff.
- elektronische 69 f.
- genetische 208
- kulturelle 209
- personale 218
- physiologische 208
- physische 208
- psychische 209
- soziale 209
- spezifische Elemente 209 f.
- wirtschaftliche 209
- indirekte Beziehung 241 f.
- Individualität 89 f., 148, 191 f., 215, 217, 232
- Individuum 207
- informationelle Fremdbestimmung 108 f.
- informationelle Privatsphäre 325 ff.
- informationelle Selbstbestimmung 84 ff., 147 ff., 200 ff.
- als eigentumsähnliches Herrschaftsrecht 109 f.
- Einschränkung 103 f.
- Interessenkollision 103 f.
- persönlicher Schutzbereich 94 ff.
- sachlicher Schutzbereich 85 ff.
- Schutzzende 237
- Volkszählungsurteil 26 f.
- Informationen 116 ff., 120 ff., 154 ff., 316, 327
- als eliminierte Unsicherheit 127 f.
- als Gut 132
- als Kommunikation 126 f.
- als konstitutive Kraft 132
- als Mitteilung 126 f.
- als Nachricht 126 f.
- als Neuigkeit 130
- als Organisation von Materie und Energie 129 f.
- als Prozess 131 f.
- als quantitative Messeinheit für Gestalt 131
- als reflektierte Vielfalt 128
- als Ressource 132
- als Unterscheidbarkeit 128 f.
- als Wahrnehmung von Mustern 132
- als Wissen 130 f.
- datenschutzrechtlicher Informationsbegriff 134 ff.
- in politischen Entscheidungsprozessen 132 f.
- Informationsarten 142 ff., 264
- Verknüpfbarkeit 244 ff., 357
- Verwendbarkeit 244 ff.

- Verwendung 250 f.
- Informationsfreiheit (Art. 5 GG) 112 f.
- Informationsgehalt 87, 123, 223, 246 f., 452
- informationstechnische Systeme 28 f.
- Informationstechnologie 65 ff.
- Informationstheorien 116 ff., 452
 - Ansätze 125 ff.
- Informationsträger 119 f., 133 f., 167 ff., 351
- Informationszeitalter 133
- Inhaltselement 253
- Inhaltskontext 441 f.
- Intention 149, 172 ff., 252
- Interessenabwägung 148, 451
- Internet 33, 67 f., 228 ff., 372 ff.
- Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse) 69, 269 f., 373 ff.
 - Anonymisierung 400
 - Bestimmbarkeit 380 f., 382 ff., 386 ff.
 - Bestimmtheit 380 f., 397 ff.
 - dynamische 376
 - Einzelangaben 379
 - Infizierung 384 f., 396
 - IPv4 374 ff., 386 ff.
 - IPv6 374 ff., 377 ff., 386, 397 ff.
 - natürliche Person 379 f.
 - objektiver Ansatz 395 f.
 - Personenbezug 373 ff.
 - Rechtsprechung 386 ff.
 - relativer Ansatz 391 ff.
 - statische 376 f., 382 ff.
 - Zusatzwissen 381 f., 385
- Intimsphäre 106, 224

- juristische Person 35, 74 ff., 97 ff., 151, 187, 199, 201 f., 204, 212, 421 f., 453

- Kataster 429
- Kennzeichen 408 ff., 446
 - Kfz-Kennzeichen 408 ff.
- Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung 28 ff., 88
- Kommunikation 125
- Kontext 248 f.
- Körper 60 ff., 338 ff.
 - Körpergeruch 368
- Krankheit 217

- Kreditrisiko 413

- Liegenschaften 429
- Lindqvist-Entscheidung 47 f., 159
- Lokalisierungsdienste 222
- Luftbildaufnahmen 433

- Materie 117 f.
- Medizin 60, 63 f.
- mehrere Personen, *siehe* Personengruppen
- mehrfach personenbezogene Daten 96, 105 f., 239, 255, 282, 319 f., 455
- Mehrpersonenverhältnis 255
- Meinungsäußerungen 161 ff.
- Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) 112 f.
- Mensch 60 f., 141, 187, 192, 213 ff., 338 ff., 351
 - Codierung 69
 - Eigenschaften und Fähigkeiten 216
 - Einzigartigkeit 218 f.
 - Erforschung 60 f.
 - menschliche Handlungen 216 f.
 - menschlicher Geist 214 ff.
 - menschlicher Körper 213 f.
 - menschliches Verhalten 216 f.
 - Verbesserung 63 f.
- Menschenwürde 83, 96, 98, 195 ff., 203
- mentale Vorgänge 175 f.
- Merkmalskombination 280, 318 f.
- Messfehler 343
- Mobilfunksender 432 f.

- Nacktscanner 214
- Name 177, 226
- nasciturus 96 f., 233 ff.
- natürliche Person 5, 9 f., 187 ff., 232 f., 316 f., 453
 - Abbilder 217 f.
 - Adressdaten 221 f.
 - Aufenthaltsorte 220 f.
 - Beziehungen 227 ff.
 - biometrische Informationen 354 f.
 - Einwirkungen 219 ff.
 - Erreichbarkeit 223
 - Gedankenfiguren 225 ff.
 - Hintergrund und Geschichte 190 ff.
 - im Internet 229 ff.
 - IP-Adresse 379 f.

- Mensch 192, 213 ff.
- Name 226
- philosophische Bedeutung 191 f.
- Rechtspositionen 225
- Scorewert 421 f.
- Sphären 223 ff.
- Vermögenswerte 225 f.
- zeitliche Dimension 227 f.
- negative Aussagen 164 f.
- nondum conceptus 236
- Nutzungsdaten 143

- Objektformel 197 f., 203
- objektiver Ansatz 290 ff.
 - IP-Adressen 395 f.
- Online-Durchsuchung 28 f.
- optische Informationen 64, 370 ff.
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OSZE) 42 f.

- Person 190 ff.
- Personalausweis 348 f.
- personale Identität 218 f.
- personally identifiable information (PII) 21 f., 328 ff.
- Personenbeziehbarkeit 24 f.
- personenbezogene Daten
 - Abschaffung des Merkmals 321 f.
 - generelle Kritik 324 f.
 - im Rechtssystem 82 ff.
 - mehrfach personenbezogen 96, 105 f., 239, 255, 455
 - verfassungsrechtliche Grundlagen 82 ff.
 - Wert 71 f.
 - wirtschaftliche Verwertung 334 f.
- Personenbezug
 - als Anknüpfungspunkt für den sachlichen Anwendungsbereich 152 ff.
 - Geschichte 14 ff.
 - Grundlagen 12 ff.
- Personengruppen 105 f., 146 f., 182 f., 255
- persönliche Verhältnisse 10, 257 ff., 318, 419 f., 455
 - Scorewert 419 ff.
- Persönlichkeit 192
- Persönlichkeitsprofil 33, 231

- persönlichkeitsrechtliche Relevanz 26 f., 36, 39, 91 f., 107, 221 f.
- Planungs- und Prognosedaten 167
- Postgeheimnis (Art. 10 GG) 111 f.
- postmortaler Persönlichkeitsschutz 96
- Privacy Act 17 ff.
- Privatleben 36 ff., 50 f., 204 f.
- Privatsphäre 25, 35, 50 f., 78, 85, 88, 106, 224
 - informationelle 325 ff.
- Prognosedaten 167, 411 ff.
- pseudonymisierte Daten 56 f., 312 f.

- Radio Frequency Identification (RFID) 48, 446 ff.
 - Lokalisierung 448 f.
 - RFID-Chips 447 f.
- Rating 414
- Realität 117 ff., 141 f.
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung, *siehe* informationelle Selbstbestimmung
- Recht auf Vergessenwerden 57 f.
- Rechtsfähigkeit 202
- Rechtspositionen 225
- Referenzliste 362
- Register, öffentliche 430 ff.
- Reisepapiere 348 f.
- relativer Ansatz 290 ff., 295 ff.
 - IP-Adressen 391
- Repräsentanten 188
- Risikobewertungen 410 ff.
- Rückwirkungen 141 f., 455

- Sachinformationen 5, 24 f., 79, 88 f., 144 ff., 150, 171 f., 174, 222 f., 442 ff.
- sachliche Verhältnisse 10, 257 ff., 318, 455
 - Scorewert 419 ff.
- Sammelangaben 146 f., 182 f.
- Satellitenbilder 433
- Schlüsselinformationen 246
- Schufa-Auskunft 415 ff.
- Schutz der Privatsphäre, *siehe* Privatsphäre
- Schutz juristischer Personen, *siehe* juristische Personen
- Schutz vor Beeinflussung 149 f.

- Schutzbeginn 187, 200, 233 ff., 316
 – Recht auf informationelle Selbstbestimmung 96 f.
- Schutzzende 187, 237 ff., 316
 – Recht auf informationelle Selbstbestimmung 94 ff.
- Schweigepflicht, *siehe* Verschwiegenheitspflicht
- Scorewert 145 f., 167, 184 ff., 410 ff.
 – Bestimmbarkeit 422 ff.
 – Einzelangabe 417 ff.
 – natürliche Person 421 f.
 – persönliche Verhältnisse 419 ff.
 – sachliche Verhältnisse 419 ff.
- Scoring 30, 410 ff.
 – externes 413
 – internes 413
 – Systeme 411 f.
 – Verfahrensschritte 414
- sensible Daten 28, 50, 87, 107, 142
- Shannon, Claude E. 125
- single out, *siehe* Aussonderung
- Social Media, *siehe* soziale Medien
- Sozialdaten 157
- soziale Identität 209
- soziale Medien 69
- soziale Netze 69
- Sozialsphäre 106 f., 224
- Speichelproben 214
- Spermien 235
- Sphärentheorie 106 f., 166 f., 223 ff.
- staatliche Überwachung 71
- Stand der Technik 59
 – Bestimmbarkeit 313 f.
- Standortinformationen 49, 71, 143, 221 f.
- statistische Werte 146 f., 163
- Stimme 369
- Straßenraum 444 ff.
- Suchmaschinenergebnisse 57 f.
- Surfverhalten 69
- Tatsachen 161 f.
- Telekommunikationsdaten 30 f., 48 f., 143
- Telekommunikationsgeheimnis 31, 111 f.
- Telemedien 143
- Templates 344 ff.
 – Personenbezug 359 ff.
- Tod, *siehe* Schutzzende
- Tonaufnahmen 161
- „über“, *siehe* Bezug (von Informationen)
- ubiquitous computing 65
- Umwelt 63, 219 f.
- ungeborene Person, *siehe* Schutzbeginn
- unique device identifier (UDID) 403
- United Nations (UN), *siehe* Vereinte Nationen
- United States of America (USA) *siehe* Vereinigte Staaten von Amerika
- unmittelbare Zuordnung 172 ff.
- Unternehmens-Kennziffern 402 ff.
- Unterscheidbarkeit 41 f.
- Verarbeitung mit/ohne gezielten Personenbezug 75 ff.
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt 323 f.
- Vereinigte Staaten von Amerika 19 ff.
- Vereinte Nationen 43
- Verfassungsorgane 101 ff., 151, 453
- Verhalten 216 f., 342, 369
- Verhaltensbeeinflussung 253
- Verkehrsdaten 49, 143, 230 f.
- Verknüpfbarkeit 247 f., 454
- Vermögen 225 f.
- verschlüsselte Daten 56, 312 f.
- Verschwiegenheitspflicht 15 f., 302 f., 457
- Verstorbene, *siehe* unter: Schutzzende
- Vertrag von Lissabon 44 f., 50
- Vertrag von Maastricht 44
- Vertraulichkeit 30 f.
- Verwendung von Informationen 243 f., 250, 254, 452, 454
- virtuelle Realität 188
- virtuelles Ich 70, 231 f.
- Volkszählungsurteil des BVerfG 26 f., 156, 201
- Vorfeldschutz 87, 93, 114, 150 f., 294, 303 ff., 325, 420
- Vorratsdatenspeicherung 30 f., 38, 49 f.
- Wahrnehmung 119
- Wahrscheinlichkeitsangaben 146, 163, 417 ff.
- webtracking 404 ff.
- Werturteil 161 ff.
- Wesenszüge 232

- Wiedererkennbarkeit 352 f.
 - Kritik 353
- wirtschaftliche Verwertung 334 f.
- wirtschaftlicher Wert von Informationen 71 f., 333 ff., 451
- Wissen 130
 - objektiv und subjektiv 131
- Wohnung
 - Unverletzlichkeit (Art. 13 GG) 112
- zeitliche Dimension 227 f., 313 f.
- Zellmaterial 38, 169
- Zugriffsmöglichkeit 356 ff.
- zukünftiges Verhalten 412
- Zuordnung 172 ff., 180, 293
- Zusatzmöglichkeiten (bei der Bestimmbarkeit) 5, 286 ff., 356 ff.
- Zweck des Datenschutzrechts 113 f.
- Zweckelement 253 ff.
- Zweckkontext 441